



**Dienstanweisung zur Umsetzung § 72a SGB VIII (KJHG) und des § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten in den Einrichtungen der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.**  
**KVL DA 10-2013-2** **Leipzig, 17.02.2017**

## **1 Vorbemerkung**

Mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurden die Vorschriften zur persönlichen Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten bei den Trägern der Jugendhilfe vor allem über den § 72a im SGB VIII erweitert.

Im Gesetzestext heißt es dazu: „Um einen umfassenden Schutz der Kinder- und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es nicht nur der Intervention nach einer bereits begangenen Straftat, sondern auch einer effektiven Prävention. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden können.“

§72a SGB VII „Persönliche Eignung“ ist deshalb wie folgt formuliert:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72a Abs.1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen und vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind, bzw. laufende Verfahren in diese Richtung anhängig sind (in der Anlage 1 befindet sich zu den §§ eine entsprechende Aufstellung mit Erläuterungen).

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG, umgangssprachlich: erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) vorlegen lassen. Durch die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (dazu gehört die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen auf denen die im vorherigen Absatz dargelegten Sachverhalten zutreffen, beschäftigen oder vermitteln.

Die genannten Anforderungen gelten auch für Personen, die im Auftrage oder unter Verantwortung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigungen, Betreuung, Erziehung, Bildung oder Ausbildung Minderjähriger vornehmen bzw. daran beteiligt sind.

Desweiteren gelten die Bestimmungen auch für den Einsatz bei Tätigkeiten, wenn diese in Hinsicht der o.g. Sachverhalte in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Letztendlich gelten die Vorschriften auch, wenn die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Vorschrift des BZRG vorgesehen ist.

Die Jugendämter (öffentliche Träger der Jugendhilfe) haben zwischenzeitlich geänderte Vereinbarungen mit den freien Trägern geschlossen bzw. Anweisungen für die Umsetzung

des § 72a erteilt, an die sich alle Freien Träger der Jugendhilfe und alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten richten müssen. Diese Regelungen bilden die Grundlage für die vorliegende Dienstanweisung.

## **2 Geltungsbereich**

Die Dienstanweisung regelt die Umsetzung der o.g. Rechtsnorm:

- a) für die haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. und
- b) für von ihr direkt oder durch Beauftragte und Bevollmächtigte vermittelte Personen, die im Jugendhilfebereich tätig werden.

Alle Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Bildung, Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Begleitung, Beaufsichtigung oder Anleitung von Kindern und Jugendlichen direkt oder im Zusammenhang mit einer (auch zeitweiligen) Aufsichtspflicht wahrnehmen, haben gemäß der Regelungen dieser Dienstanweisung ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen.

Andere als die o.g. genannten Personen und Tätigkeiten, auch wenn sie ähnlicher Art, in räumlicher Nähe oder in gleichen Räumen und zu gleichen Zeiten erfüllt werden, sind durch diese Dienstanweisung nicht „betroffen“ geregelt. Außerhalb der gesetzlichen, oder vertraglichen Aufsichtspflicht entsprechend der vorstehenden Ausführungen, besteht i.d.R. eine Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten oder der von ihnen Beauftragten.

## **3 Vermittelte Personen**

Als „Vermitteln“ in dem Sinne dieser Dienstanweisung werden ganz allgemein Aktivitäten in der Kinder- und Jugendhilfe definiert, die Personen gezielt zusammenführen.

Eine Verantwortung des Freien Trägers entsteht bei Vermittlungen dann, wenn vermittelte Personen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Bildung/Ausbildung und Erziehung oder Betreuung, Begleitung, Beaufsichtigung oder Anleitung von Kindern und Jugendlichen direkt und im Zusammenhang mit einer (auch zeitweiligen) Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Eine Vermittlung erfolgt regelmäßig in folgenden Fällen:

- a) Vermittlung von Tagesmüttern/Vermittlung eines Kindes in Tagespflege,
- b) Vermittlung von pädagogischem Betreuungspersonal bei Messen, Feiern oder sonstigen Veranstaltungen die Aufgaben am Kind/am Jugendlichen, wie o.g. beinhalten,
- c) Vermittlung von Betreuern in Ferienfreizeiten an andere Veranstalter (freie, öffentliche, kommerzielle),
- d) Vermittlung von Patenschaften für ein Kind (nur öffentlicher Träger der Jugendhilfe),
- e) Vermittlung eines Kindes in Adoptionspflege (nur öffentlicher Träger der Jugendhilfe),
- f) Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem.§44 SGB VIII (nur öffentlicher Träger der Jugendhilfe),
- g) Vorschlag eines Einzelvormundes

In den genannten Fällen (a-f) erfolgt eine Vermittlung – unabhängig von den sonstigen Prüfungen – nur nach Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Bei g) trifft das Gericht nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die abschließende Entscheidung.

## 4 Prüfumfang

Neben der bisherigen Geeignetheitsprüfung nach §72 SGB VIII fordert § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz als verbindliches Prüfinstrument.

Als Ausschlusskriterien der persönlichen Eignung werden rechtskräftige Verurteilungen nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB bestimmt. Die Prüfung, d.h. die Anforderung von Führungszeugnissen, soll bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Der Gesetzgeber schreibt eine Aktualisierung nach einer angemessenen Frist vor, diese ist nicht definiert. Bei einem Freien Träger müssen einheitliche Regelungen, Fristen und Zeiträume gelten, auch wenn sich seine Tätigkeit über die Einzugsgebiete verschiedener öffentlicher Träger der Jugendhilfe erstreckt.

Darüber hinaus bietet die Mitteilung in Strafsachen AnO (MiStra) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfahrensgesetz (EGGVG) eine weitere Grundlage, um auf Sachverhalte zu reagieren, die eine weitere Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen.

## 5 Festlegungen für die Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz in der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.

5.1 Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird durch die Geschäftsführung für alle Beschäftigten im **5** – Jahresrhythmus festgelegt. Die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses selbst (z.B. über die Bürgerämter und Meldestellen) obliegt den Beschäftigten.

Die der regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII und des § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz unterliegenden Beschäftigten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

5.2 Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung der Geschäftsstelle der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzung zur Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach Punkt 1 dieser Dienstanweisung bzw. nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) erfüllt sind und die (zeitnahe) Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses durch die zuständigen Behörden für die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit in bzw. für die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. unerlässlich ist.

5.2 Die Kosten für die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach dieser Dienstanweisung (zurzeit 13,-Euro) tragen die hauptamtlichen Beschäftigten selbst. Dies gilt dauerhaft auch für Neu- und Wiedereinstellungen.

5.3. Die Kosten für Folgeausstellungen von Führungszeugnissen für bereits bei der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. hauptamtliche Beschäftigte werden über die Haushalte der jeweiligen Einrichtungen abgedeckt und den jeweiligen Beschäftigten über die Einrichtungsleiter erstattet. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. keine nutzbaren Haushaltsmittel in der Einrichtung vorhanden) können die Kosten auch direkt durch die Geschäftsstelle erstatten werden.

5.4 Für ehrenamtlich in der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. Beschäftigte werden auf Antrag/Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Geschäftsstelle, die Kosten für die Erst - oder Folgeausstellungen von erweiterten Führungszeugnissen

- durch die ausstellenden Behörden (Bürgerämter, Einwohnermeldeämter etc.) erlassen.
- 5.5 Bei Antragstellungen für geförderte Maßnahmen der Arbeitsförderung ist für die Zuweisung von ArbeitnehmerInnen grundsätzlich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zur Bedingung zu machen. Die entsprechenden zuzuweisenden Personen können vor der Einstellung i.d.R. die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei den Arbeitsförderungsbehörden (Agenturen für Arbeit, ARGE, Jobcenter etc.) geltend machen.
  - 5.6 In der Geschäftsstelle müssen grundsätzlich die Originale der erweiterten Führungszeugnisse vorgelegt werden. Nach Anfertigen einer Kopie erhalten die Beschäftigten auf Anforderung die Originale zurück.
  - 5.7 Bei Neu- und Wiedereinstellung liegt die Verantwortung zur Erstvorlage des Führungszeugnisses bei der Geschäftsstelle (Personalabteilung). Für die Anforderung der fristgemäßen Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse **bei „BestandsmitarbeiterInnen“ ist ebenso die Personalabteilung verantwortlich. Für die Nachweisführung der persönlichen Eignung im Sinne dieser Dienstanweisung von kurzfristig Beschäftigten, (Kurzzeit)praktikantInnen, ehrenamtlich Tätigen sowie sonstigen im Rahmen des Satzungszweckes der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. eingesetzten Personen, welche auf der Grundlage der dienstlichen Vorschriften nicht über die Geschäftsstelle (Personalabteilung) angemeldet/registriert werden (müssen), sind die jeweiligen Leiter der Einrichtungen in vollem Umfange verantwortlich.**
  - 5.8 Sind aus dem Führungszeugnis rechtskräftige Einträge gem. der in Absatz 1 und 4 genannten §§ StGB (siehe Anlage 1 dieser Dienstanweisung) zu entnehmen, erfolgt durch die Geschäftsführung die sofortige Freistellung vom Dienst bzw. eine Nichteinstellung bzw. ein Nichteinsatz, welcher aktenkundig zu dokumentieren ist. Des Weiteren erfolgt die Einleitung personalrechtlicher Konsequenzen, die i.d.R. zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen persönlicher Nichteignung bzw. aus wichtigem Grund führen. Des Weiteren erfolgt umgehend eine Information an den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
  - 5.9 Die weitere regelmäßige Abforderung der erweiterten Führungszeugnisse in Verantwortung der Geschäftsstelle erfolgt in **5** Jahren gestaffelt. Begonnen wird mit den Personen, deren erweitertes Führungszeugnis das älteste Ausstellungsdatum trägt.
  - 5.10 **Liegt bei der Einstellung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis noch nicht vor, hat der Arbeitnehmer für den Zeitraum bis zum Erhalt eine verbindliche persönliche Erklärung im Sinne der Unbelastetheit nach der vorliegenden Dienstanweisung zu unterzeichnen. Die Einstellung des entsprechenden Arbeitnehmers erfolgt vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bis zu einem bestimmten Zeitraum jedoch nicht länger als 6 Wochen nach dem Einstellungstermin.**
  - 5.11 Wird der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. im Rahmen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gem. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfahrensgesetz (EGGVG) ein Sachverhalt im Sinne des Ausschlusses der persönlichen Geeignetheit bekannt, ist entsprechend Punkt 5.8. analog zu verfahren.
  - 5.12 Die bisherige Dienstanweisung zur Umsetzung § 72a SGB VIII (KJHG) vom 19.07.2010 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Dienstanweisung Ihre Gültigkeit. Das bisherige sogenannte „einfache“ polizeiliche Führungszeugnis ist nur für einen Mitarbeiterkreis ausreichend, welcher nicht durch die vorliegende Dienstanweisung,

speziell die Anlage 2, erfasst wird (vorrangig ausschließlich in der Verwaltung eingesetzte Beschäftigte).

5.13. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Dienstanweisung haben die Leiter der Einrichtungen die Haupt - und ehrenamtlichen Mitarbeiter ihrer Einrichtung im Jahresrhythmus aktenkundig über die Inhalte der Dienstanweisung zu informieren und zu belehren. Neueingestellte Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Einstellung entsprechend aktenkundig zu belehren.

5.14. Es werden nur Führungszeugnisse akzeptiert, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate vor dem Vorlagetermin liegt.

## **6 Inkrafttreten**

Das vorliegende Dokument ersetzt die vorhergehende Version der Dienstanweisung vom 19.07.2010 und tritt nach Bekanntgabe über die Dienstwege im Verein unmittelbar in Kraft.

Leipzig, 28.10.2013

M.Heinz  
Geschäftsführer-

Anlage 1: Übersicht über die jeweiligen für die Dienstanweisung relevanten Paragraphen des StGB

Anlage 1:

**Übersicht über die jeweiligen für die Dienstanweisung relevanten Paragraphen des StGB**

- § 171 StGB: Verletzung Fürsorge –und Aufsichtspflicht
- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung der Amtsstellung
- § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB: Zuhälterei
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB: exhibitionistische Handlungen
- § 184a StGB: Verbreitung gewalt-und tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien-und Teledienste
- § 184d StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e StGB: jugendgefährdende Prostitution
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel
- § 255 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen